

Universität Mannheim · Rektorat · 68131 Mannheim

An alle
Einrichtungen der
Universität Mannheim

Frau Dr. Isabel Stassen-Rapp
Telefon +49/(0)621-181-1100
Telefax +49/(0)621-181-1108
stassen-rapp@verwaltung.uni-mannheim.de

Im Hause

Mannheim, 20. Dezember 2016

Beschäftigungsverhältnis neben Stipendium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung an anderen Hochschulen haben ergeben, dass der Abschluss eines Arbeitsverhältnisses, sei es als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als (studentische oder wissenschaftliche) Hilfskraft, Einfluss auf die Sozialversicherungs- und Einkommenssteuerfreiheit eines zeitgleich von der Universität gewährten Stipendiums haben kann.

Nach den Vorgaben der Deutschen Rentenversicherung färbt das Arbeitsverhältnis aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nur dann nicht auf das Stipendium ab, wenn es keinen inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Beschäftigungsverhältnis gibt. **Liegt ein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Beschäftigungsverhältnis vor, unterliegt auch das Stipendium der Einkommens- und Sozialversicherungspflicht.**

Ein inhaltlicher Zusammenhang ist grundsätzlich zu bejahen, wenn Inhalt und Thema des Stipendiums mit der Hilfskrafttätigkeit bzw. der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter übereinstimmt oder vergleichbar ist. **Dies bedeutet im Falle eines Promotionsstipendiums, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrags für eine Tätigkeit an der Einrichtung, in welcher der/die Betreuer der Promotion tätig ist, grundsätzlich nicht möglich ist. Ausnahmen können nur im Einzelfall zugelassen werden,** beispielsweise wenn neben einem Promotionsstipendium ein Hilfskraftvertrag für ein Tutorium im Bachelor-Bereich abgeschlossen wird.

In der Praxis bedeutet dies zukünftig Folgendes:

1. Angabe über Stipendien bei Einstellungs-/Verlängerungsanträgen

Bei den Anträgen auf Abschluss eines Arbeitsvertrags/Vertragsverlängerungen wird zukünftig in den entsprechend überarbeiteten Antragsformularen abgefragt, ob die einzustellende Person von der Universität Mannheim parallel zum angestrebten Arbeitsvertrag ein Stipendium von der Universität Mannheim erhält.

2. Bestätigung über die Trennbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Stipendium

Ist dies der Fall, so ist zusätzlich vom jeweiligen Vorgesetzten und der einzustellenden Person das beiliegende Formular auszufüllen, in dem bestätigt wird, dass kein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Arbeitsvertrag besteht.

Die jeweiligen Vorgesetzten tragen die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Bestätigung über die Trennbarkeit von Beschäftigung und Stipendium sowie das für die Universität Mannheim bestehende Kostenrisiko für eventuell erforderliche Nachzahlungen von Steuern und Sozialversicherungsabgaben.

Besteht ein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Beschäftigungsverhältnis, so ist der Abschluss des angestrebten Arbeitsverhältnisses neben dem Stipendium nicht möglich.

In Zweifelsfällen ist das Personaldezernat beauftragt, eine Klärung über die Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit des Stipendiums durch die Durchführung eines sog. Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen.

Wir bitten weiterhin zu beachten, dass der zulässige Umfang eines neben einem Stipendium gewährten Arbeitsvertrags auf einen Umfang von 25% eines Vollzeitvertrags eines Tarifbeschäftigten begrenzt ist. Dies bedeutet bei Hilfskraftverträgen einen zulässigen Stundenumfang von bis zu 43 Stunden/Monat.

Diese Ausführungen gelten insbesondere für Promotionsstipendien oder Stipendien zur Förderung des Masterstudiums, nicht jedoch für das Deutschland- und Sportstipendium.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Personalsachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susann-Annette Storm
Kanzlerin